Erscheint wöchentlich brei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Vormittag). Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark 20 Pf. prænumerando.



Inserate werben bis spätestens Mittags bes vorhergehenden Tages bes Erscheinens erbeten und die Corpusspaltenzeile mit 10 Pf., unter "Eingesandt" mit 20 Pf. berechnet.

Zwönik und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen= und Schulvorstand zu Zwönit.

Berantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönit.

. 68.

Sonnabend, den 11. Juni 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind diejenigen Gemeindemitglieder zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das fünf und zwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,

3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe ber letten zwei Jahre bezogen haben,

4. unbescholten sind,

5. eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6. auf die letten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeinde-Abgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,

7. entweder

a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder

b. daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren Wohnsit haben, ober

c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmbe= rechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen nach den vorstehenden Bestimmungen zum Bürgerrechts. erwerb berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechts sind,

B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsit haben, und

C. mindestens neun Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben. — Alle biejenigen, welche verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark an hiesiger Ratsstelle zu melben.

Außerdem werden alle zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigten Personen darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche ihren Namen in die Listen für die diesjährige Wahl der Stadtverordneten eingetragen zu sehen wünschen, sich zeitig zu melden haben und daß eine Verzögerung der Anmeldung für das Wahlrecht nachteilig wird, da eine nach dem Schluß der Wahllisten vorge= nommene Beeidigung bei Aufstellung der diesjährigen Liste ohne Einfluß bleibt.

Zwönit, am 9. Juni 1881.

Der Bürgermeister.

Schönherr.

Schönherr.

Meidhardt, Pf.

Bekanntnachung,

Mächsten Dienstag als den 14. Juni ds. 38. nachmittags 2 Uhr, Impfung sämmtlicher im Jahre 1880 geborenen und aus früheren Jahrgängen zurückgestellten Kinder.

Vorher Revision der am 7. d. M. geimpften Kinder.

Als Impflocal ist das Restaurationslocal im hiesigen Nathause bestimmt. Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impfpslichtiger Kinder werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14, Ab= sat 2 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1874 angedrohten Strafen aufgesordert, mit ihren Kindern in dem anberaumten Impf= bez. Re= visionstermine rechtzeitig zu erscheinen oder die Besreiung von der Impsung durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen. Der Bürgermei.

Bekannstmachmeg.

Der erste diesjährige **Jahrmarkt** wird **Montag, den 20. Inni,** abgehalten. Zwönitz, am 8. Juni 1881.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr.

> Bekanntinachung, Revision der Landtagswahlliste betreffend.

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend und § 11 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 ist die Landtagswahlliste hiesiger Stadt revidire und liegt von jetzt ab 14 Tage und zwar bis zum 15. d. M. an Ratsstelle aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Beteiligten das Necht der Einsichtsnahme der ausliegenden Liste zusteht und daß etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Zwönitz, am 1. Juni 1881.

Bekanntmachung.

Da wiederholt darüber geklagt wird, daß Kinder auf hiesigem Gottesacker sorglich gepklegte Blumen abreißen, manche Mütter aber sich gegen den Todtenbettmeister sogar auflehnen, wenn er die Kinder deshalb auszankt, so macht der Kirchenvorstand hierdurch bekannt: daß **chulze** ermächtigt ist, diesenigen zur Bestrafung anzuzeigen, welche die ihnen zugehörigen Kinder nicht besaufsichtigen und sich den Anordnungen desselben nicht fügen wollen.

Zuönitz, den 31. Mai 1881.

Der Kirch en vorst and allba.

SLUB Wir führen Wissen.